

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 31. Oktober 1972

über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Dahome über die Lieferung von Weichweizen und Reis im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(72/414/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113, 114 und 228,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Nahrungsmittelhilfe von 1971 hinterlegt ; dieses Übereinkommen wird seit dem 1. Juli 1971 angewandt.

Die Republik Dahome hat mit Schreiben vom 18. März 1972 einen Antrag auf Nahrungsmittelhilfe gestellt.

Unter Berücksichtigung der Lage Dahomes auf dem Gebiet der Getreideversorgung ist es zweckmäßig, diesem Land im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Gemeinschaft für 1971/1972 5 000 Tonnen Weichweizen und 2 000 Tonnen Reis untentgeltlich zu liefern —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Dahome ein Abkommen über die Lieferung von Weichweizen und Reis im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe geschlossen, dessen Wortlaut diesem Beschluß beigelegt ist.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Luxemburg am 31. Oktober 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS